

Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Anschlussurlaubnis
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer
(Eigenkontrolle)
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt
- § 13 Indirekteinleiter
- § 14 Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 15 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anforderungen und Erklärungen
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Haftung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Sonstiges
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004, S. 2) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 03.07.2006 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (leitungsgebunden),
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (nicht leitungsgebunden).

- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in der Kläranlage.

- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

- (5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in den Entwässerungsanlagen abfließende Wasser (Fremdwasser).

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und aus kontaminierten Standorten austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

2. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke etc.,
- b) die öffentliche Kläranlage einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen,
- c) die Anschlusskanäle bis zum Revisionsschacht. Der Revisionsschacht gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, ist der Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze Teil der öffentlichen Einrichtung;
- d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder sie ganz übernimmt.

3. Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die öffentlichen Regenwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.,
- b) die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze,
- c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese

ganz übernimmt.

4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen, die nicht der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zuzurechnen sind mit Ausnahme der Kläranlage.

Zur Abfuhr des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen bedient sich die Stadt Dritter. Die Behandlung erfolgt auf der Kläranlage.

5. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem gemeinsamen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Revisionsschacht

Auf dem Grundstück des Einleiters zur Kontrolle des Gesamtabflusses oder von Teilströmen und zur Durchführung von Reinigungsarbeiten liegender Schacht.

8. Anschlusskanal

Kanal zwischen dem öffentlichen Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.

9. Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

11. Rückstauenebene

Als Rückstauenebene bei der Gefälleentwässerung gilt die vorhandene Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, bei der Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers.

12. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter sind Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, das indirekt über eine öffentliche Entwässerungsanlage in ein Gewässer eingeleitet wird.

13. Öffentliche Entwässerungsanlagen

Öffentliche Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der AEB an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der AEB die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht, solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder zweckmäßigerweise von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, soweit eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder die Bestimmungen des Landeswassergesetzes dem entgegenstehen.
- (3) Das Recht zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und auf deren Benutzung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn ein dinglich oder durch Baulast gesicherter Zugang zu dem Grundstück besteht. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Entwässerungsanlagen hergestellt oder bestehende Entwässerungsanlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch Entwässerungsanlagen erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (4) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Bei Entwässerung nach dem Trennverfahren ist das Niederschlagswasser nur in den Regenwasserkanal und das Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Stadt kann eine Vorbehandlung und/oder Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen. Die entsprechenden Anlagen sind nach den Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Einleitbedingungen und –beschränkungen gemäß Anlagen 1 und 2 eingehalten und die zulässigen Abflussmengen nicht überschritten werden.
- (5) Der Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten

der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

- (6) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung enthaltenen Einleitbedingungen und –beschränkungen.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Wer Besitzer des Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Anlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (3) Der Anschlusszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht nur, soweit eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück auf Grund der Bodenverhältnisse oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind die Abwässer jedes Gebäudes der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Es sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die beim Mischverfahren möglichst im Revisionsschacht vereinigt werden sollen.
- (5) Der Anschluss von unbebauten, an kanalisierten Straßen gelegenen Grundstücken kann verlangt werden, wenn Oberflächenwasser abgeleitet werden muss.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung unterliegen, dürfen abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und andere Entwässerungsanlagen weder hergestellt noch betrieben werden.
- (3) Wenn kein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser der Stadt zu überlassen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes vereinbart werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Anschlussurlaubnis

- (1) Für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung, für jede Änderung von Art und Umfang der Benutzung sowie die Errichtung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Anschlussurlaubnis erforderlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Anschlussurlaubnis bei der Stadt mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem dazu vorgesehenen Antragsformular (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der AEB) zu beantragen. Der Antrag muss die geforderten Angaben gemäß AEB und Abs. 3 enthalten.
- (3) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, das aus einem Herkunftsbereich der Abwasserverordnung stammt und für das in einem Anhang der Abwasserverordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls oder an Teilströme vor der Vermischung mit anderen Teilströmen gestellt werden, ist die Genehmigung der Wasserbehörde nach § 42 Abs. 1 Landeswassergesetz und der hierzu ergangenen Indirekteinleiterverordnung (Indir.VO vom 09.07.1993 (GVOBl. M-V S. 783) vorzulegen. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage und der abzuleitenden Abwässer nach Menge und Beschaffenheit (Inhaltsstoffe) erforderlich ist bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst veranlassen.
- (4) Nach Vorlage des Antrages für die Anschlussurlaubnis entscheidet die Stadt, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Stadt kann in der Anschlussurlaubnis Bedingungen und Auflagen erteilen. Insbesondere bei Grundstücken, von denen

nichthäusliches Abwasser abgeleitet wird, können besondere Anforderungen an die Vorbehandlung des Abwassers gestellt und Regelungen zur Kontrolle der Abwasserqualität festgelegt werden.

- (5) Ist ein Bauwerk nur befristet genehmigt worden, so wird auch die Anschlusslaubnis nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (6) Die Erlaubnis wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (7) Vor Erteilung der Anschlusslaubnis darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Erlaubnis hergestellt werden.
- (8) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind bei der Stadt zur Abnahme anzumelden. Vor Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Offene Rohrgräben dürfen nicht verfüllt werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn nicht von seiner Haftung für die vorschriftswidrige und fehlerhafte Ausführung der Arbeiten. Bei der Abnahme ist durch den Grundstückseigentümer der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage die in § 3 der AEB enthaltenen Festlegungen erfüllt.
- (2) Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitung ist entsprechend den Regeln der Technik nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden. Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben ist gemäß den Regeln der Technik zu erbringen. Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten. Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der

Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Neutralisations- und Abscheideanlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen nachgewiesen wird.

- (3) Über die Abnahme ist ein Abnahmeschein auszufertigen. Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt fordern, dass die Anlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Beseitigung der Mängel hat der Grundstückseigentümer umgehend selbst zu veranlassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen dies erforderlich machen. Das Gleiche gilt, wenn gesetzliche Vorschriften geändert werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer fest, in welcher Frist und in welcher Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (6) Mit Inbetriebnahme des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind auf dem Grundstück betriebene abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und ähnliche Entwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb eines Monats ordnungsgemäß stillzulegen. Stilllegungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Stilllegung wird durch die Stadt abgenommen.
- (7) Für Kleinkläranlagen gilt gelten die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen der Anschlussurlaubnis durch Eigenkontrollen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik sicherzustellen.
- (2) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind, sofern die Anschlussurlaubnis nichts Abweichendes festlegt, nach den in der Anlage 2 vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau von Mengenmeseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnungen der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen der letzten drei Jahre sind aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Stadt für geeignet gehaltenen Dritten bedienen.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu prüfen, Abwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen. Alle Teile der Anlage müssen jederzeit zugänglich sein.

- (2) Werden bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel oder Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Anschlussurlaubnis festgestellt, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen oder zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Er trägt auch die Kosten für die Untersuchung, wenn eine ungenehmigte bzw. unerlaubte Einleitung festgestellt wird.

§ 13

Indirekteinleiter

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Indirekteinleiterkataster). Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Schmutzwasser.
- (2) Im Indirekteinleiterkataster werden folgende Daten gespeichert:
1. Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 2. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
 3. Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 21 Wasserhaushaltsgesetz,
 4. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der anfallenden Abwasserströme (Produktionsabwasser, Kühlwasser),
 5. Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser, Beschreibung des Produktionsverfahrens (Wasserkreisläufe, Stoffeinsatz),
 6. Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Anschlussurlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen,
 7. Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers getrennt nach Teilströmen,
 8. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen (mit Angabe der Probenahmestellen und Messeinrichtungen),
 9. aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 10. Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben.
- (3) Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben. Auf Verlangen

ist der Stadt ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.

Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt zur Kontrolle der Indirekteinleiter Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Die Stadt kann damit einen Dritten beauftragen. Die Pflicht des Indirekteinleiters zur Eigenkontrolle bleibt davon unberührt.

§ 14

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten die §§ 11 und 12 dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Abflusslose Gruben müssen bei Bedarf entleert werden, spätestens dann, wenn der Inhalt 10 cm unter Zulaufleitung steht. Kleinkläranlagen müssen nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. mindestens einmal jährlich entschlammt werden.

§ 15

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anforderungen und Erklärungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden auf Antrag nur zugelassen, wenn die Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt werden und die Anwendung der Vorschrift der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschrift dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

- (4) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Entfällt für den Eigentümer eines Grundstückes, das dem Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung unterliegt, die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, oder macht er von seinem Anschlussrecht nach § 3 dieser Satzung keinen Gebrauch mehr, so hat er dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, so ist die Stadt zum Zwecke der Gefahrenabwehr unverzüglich fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu informieren. Vom Verursacher sind darüber hinaus geeignete Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal, der Grundstücksentwässerungsanlage und der Vorbehandlungsanlage hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des

Anschluss- und Benutzungsrechte entstehen.

- (3) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Stadt verursacht worden sind.
- (4) Wenn für abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (5) Der Verursacher hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden nach Absatz 1 bei der Stadt geltend machen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit § 134 Abs.1 Nr. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den in § 4 Abs. 6 dieser Satzung enthaltenen Einleitbedingungen und –beschränkungen Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet,
 2. § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anschließt;
 3. § 5 Abs. 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 4. § 6 Abs.1 dieser Satzung das anfallende Schmutzwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend in die öffentliche Schmutzwasser-beseitigungseinrichtung einleitet;
 5. § 6 Abs. 3 dieser Satzung den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser nicht der Stadt überlässt;
 6. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige

öffentliche Entwässerungsanlage bzw. eine Änderung in der Benutzung nicht ordnungsgemäß beantragt;

7. § 9 Abs. 4 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlagen nicht entsprechend den Festlegungen in der Anschlussenerlaubnis errichtet, betreibt und unterhält;
8. § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
9. § 16 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugte Arbeiten an den öffentlichen Entwässerungsanlagen vornimmt, Schacht-
abdeckungen oder Einlaufrohre öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal
einsteigt;
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Inhalte aus mobilen Toiletten
mit Sanitärzusätzen außerhalb der Sammelstelle in die öffentlichen Entwässerungs-
anlagen einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19

Sonstiges

Der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) sowie den Preisen gemäß Preisblatt der Landeshauptstadt Schwerin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 21. März 2003 außer Kraft.

Schwerin, den 11.09.2006

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

DS